

Initiative Kinderbetreuung U3 als Instrument der Arbeitspolitik

Förderung der Frauenerwerbstätigkeit in NRW durch Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren

...3. Ausweitung des Kinderbetreuungsangebots als Instrument der Arbeitspolitik

Auf die Nachfrage nach Kinderbetreuung für Kinder unter 3 Jahren sollte insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Förderung der Beschäftigung reagiert werden. Hier stehen sowohl Arbeitslose (speziell ALG II Beziehende) als auch rückkehrwillige Elternzeitler/innen im Zentrum der Überlegungen. Trotz der bereits angesprochenen gesetzlichen Regelungen besteht für einen Übergangszeitraum ein Handlungsbedarf, arbeitssuchenden ALG II-Empfänger/innen die Chance zur Integration ins Erwerbsleben möglich frühzeitig zu eröffnen. Dies gilt auch und insbesondere unter Berücksichtigung des Auftrags an die Kommunen aus dem Tagesbetreuungsausbaugesetzes bis 2010.

Arbeitslosen, deren Integration ins Erwerbsleben nur deshalb nicht realisiert werden kann, weil ein passendes Betreuungsangebot fehlt, muss gezielt Unterstützung bereit gestellt werden: Vergleichbares gilt für Elternzeitler/innen, die die gesetzlichen Möglichkeiten der Elternzeit nur deshalb ausschöpfen, weil ein Betreuungsangebot fehlt.

Im Spannungsfeld zwischen der Notwendigkeit einerseits quantitative ausreichende Angebote bereit zu stellen und die Qualität zu sichern und weiter zu entwickeln und andererseits die Finanzierbarkeit zu sichern, ist es daher zwingend erforderlich, das Augenmerk auf die Nachfrage zu richten.

Dadurch, dass die Nachfrage Grundlage der Förderung wird, entsteht ein direkter Anreiz für Einrichtungen der Kinderbetreuung oder für Anbieter einer Tagespflege, sich auch am Betreuungsbedarf der Eltern zu orientieren. Der einzelne Fall wird ökonomisch wichtig und geht nicht mehr in einer abstrakten pauschalen Förderung unter.

Hinzu kommt eine Abhängigkeit der Förderung in der Höhe je nach Betreuungs-/ Nutzungszeit. Nutzungszeit abhängige Förderung soll dazu führen, dass für Kinder, die längere Zeit betreut werden, ein höherer Förderbetrag fließt, als für Kinder mit einer kürzeren Betreuungszeit. Einrichtungen, die viele Kinder lange Zeit betreuen, bilden und erziehen, erhalten somit eine höhere Förderung als solche mit weniger Kindern und kürzeren Betreuungs-/ Öffnungszeiten. Auf diese Weise entsteht ein direkter Anreiz für die Einrichtungen, Öffnungszeiten entsprechend der Nachfrage erwerbstätiger Eltern bereit zu stellen. Wo lange Zeiten nachgefragt werden, können lange Öffnungszeiten finanziert werden. Wo kurze Zeiten genügen, ist es vernünftig und ökonomisch entsprechend kurz anzubieten. Ein solcher Ansatz trägt auch der Tatsache Rechnung, dass Eltern sowohl unterschiedlich lange Arbeitszeiten haben als auch die Verteilung der Arbeitszeiten unterschiedlich ist.

4. Arbeitspolitische Effekte

Die finanzielle Förderung von Kinderbetreuung entsprechend dem Nachfrageprinzip bedeutet:

- die frühzeitige Rückkehr von Elternzeitler/innen ins Erwerbsleben mit unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen wird ermöglicht
- die Integration von Arbeitslosen im Betrieb wird unabhängig von der möglichen Dauer der Elternzeit unterstützt, ihr Einstieg ins Erwerbsleben wird erleichtert
- Unternehmen erhalten flankierende Hilfen bei der Einstellung und Weiterbeschäftigung von Fach- und Führungskräften mit Kindern unter 3 Jahren und leisten damit einen Beitrag zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit für diese Zielgruppe

- Arbeitslose Kräfte aus Erziehungsberufen erhalten eine zusätzliche Chance der Erwerbstätigkeit durch den Ausbau von Arbeitsplätzen durch die erhöhte Betreuungsnachfrage. Damit wird auch dem Landesinteresse, zusätzliche Arbeitsplätze für Erzieherinnen zu schaffen, Rechnung getragen.

5. Eckpunkte einer übergangsweisen Förderung

Die direkte Finanzierung von Investitionen scheidet für eine Förderung im Zusammenhang der Arbeitspolitik aus. Dies gilt ebenso für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen an Eltern aufgrund des erwartbaren Verwaltungsaufwands.

Zuwendungsempfänger sind Arbeitsgemeinschaften, Optionskommunen oder Aufgabenträger nach SGB II. Für Betriebe und Elternzeitler/innen sollen die Regionalagenturen in Kooperation mit Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Kommunen das Förderangebot umsetzen. Für die der Nachfrage entsprechende Schaffung von Kinderbetreuungsgelegenheiten gelten die Anforderungen hinsichtlich Anerkennung und Qualität in NRW. Diese Qualitätskriterien ergeben sich bei Tageseinrichtungen und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen aus der erforderlichen Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes, für die Tagespflege aus den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände.

Zielgruppen, denen die Förderung zu Gute kommt, sind Elternzeitler/innen und arbeitssuchende ALG II Beziehende, deren Rückkehr oder Integration in Beschäftigung eine Versorgung ihrer Kinder erforderlich macht. Bei Arbeitssuchenden soll die Kinderbetreuung als Bestandteil des Eingliederungsplans dokumentiert werden. Das örtlich zuständige Jugendamt wird in die Umsetzung einbezogen.. Die Kinderbetreuung soll möglichst im Wohnbereich des Kindes oder in der Nähe der Arbeitsstelle der Eltern erfolgen.

Die Zuwendungshöhe wird auf 50 % der nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) beschränkt und beträgt maximal 5.000 € p.a. Die Kofinanzierung erfolgt durch Dritte bspw. im Rahmen des Integrationsbudgets oder durch Träger, Betriebe und Eltern.

Die Förderung wird nur gewährt für zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze

- in Tageseinrichtungen bzw. vergleichbaren Angeboten
- in Tagespflege
- in betrieblichen Kinderbetreuungseinrichtungen

und richtet sich in der Höhe nach der Betreuungs-/Nutzungszeit. Insgesamt stehen für das Programm „Kinderbetreuung U3 als Instrument der Arbeitspolitik“ 25 Mio. € p.a. aus Mitteln des ESF zur Verfügung.

Die Mittel werden nach einem Verteilungsschlüssel und aggregiert auf der Basis der Regionen der Arbeits- und Wirtschaftspolitik als Option zur Verfügung gestellt. Sie sollten überwiegend für die Nachfrage nach Kinderbetreuung, die sich in Zusammenhang mit der Integration in Beschäftigung im Rahmen des SGB II ergeben, verwendet werden.

Das Programm ist befristet bis 31.12.2006.

Nach: Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (2005): Initiative "Kinderbetreuung U3 als Instrument der Arbeitspolitik"

Der vollständige Text kann von der folgenden Internetseite abgerufen werden:

http://www.gib.nrw.de/de/download/data/konzept_u3_startfassung.pdf

Bitte berücksichtigen Sie, dass ältere Links evtl. keine Verbindung mehr zu den angegebenen Seiten herstellen.

